



---

Ansprechpartner NTK:  
Claus Kronaus  
Geschäftsführer Ärzte gegen Tierversuche e.V.  
Goethestr. 6-8, 51143 Köln  
Mobil 0173-2534903  
[kronaus@aerzte-gegen-tierversuche.de](mailto:kronaus@aerzte-gegen-tierversuche.de)

Ansprechpartnerin DJGT:  
Dr. Barbara Felde  
Stv. Vorsitzende  
Steingasse 8, 35418 Buseck  
Telefon 06408-5006617  
[b.felde@djgt.de](mailto:b.felde@djgt.de)

Köln, 28.10.2020

## **Anzeige einer Ordnungswidrigkeit**

**Das Netzwerk für Tiere Köln (NTK) und die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. (DJGT) erstatten Anzeige**

**gegen**

**Colombina Colonia e.V. (nachfolgend „Colombina“)**

**+**

**den Halter/die Halterin des Pferdes Nr. 19**

**wegen**

**Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 3 Satz 1 Nr. 6 Tierschutzgesetz  
(TierSchG).**

### **I. Sachverhalt:**

Am Rosenmontag, den 24.02.2020 hat die Karnevalsgesellschaft Colombina sowie der Halter des Pferdes mit der Nummer 19 dieses für die Schaustellung im Rahmen des Rosenmontagszuges der Stadt Köln in dem Wissen herangezogen, dass dem Pferd dadurch Leid zugefügt wird.

### **Beweise:**

- Film- und Fotoaufnahmen, Beweisvideo „Pferd 19.mp4“
- Zeuge: Claus Kronaus, Friedensstraße 44, 51147 Köln, Standort am 24.02.2020: Kreuzung Breite Str. und Neven-DuMont Str. (Unfallstelle 2018) (weitere Zeugen können bei Bedarf benannt werden)

Im Beweisvideo ist zu sehen, dass das Pferd mit der Nummer 19

- durchgehend Stress und Angst hat, eine sehr große Unruhe und Nervosität zeigt,
- ... in keiner (!) Szene entspannt ist,
- schon zu Beginn beim „entspannten“ Abwarten in der Merowingerstraße und danach in jeder (!) Szene den Kopf ständig hochreißt,
- die Maul-Nüstern-Nasenpartie verengt/abflacht,
- die Ohren zurücklegt,
- die Muskulatur über dem Auge stark anspannt, erkennbar an tiefen Falten und Kuhlen über den „dreieckig“ wirkenden Augen,
- die Augen weit aufreißt, teilweise bis das Weiße zu sehen ist,
- insgesamt eine sehr „gestressten“, „sorgenvollen“ Gesichtsausdruck zeigt.

Pferd 19 hätte bereits zu Beginn des Rosenmontagszuges entfernt werden müssen! Insbesondere das ständige Hochreißen des Kopfes ist von Anfang bis Ende des Zuges dokumentiert. Es ist offenkundig, dass die Reiterin diesen Hilfeschrei des Pferdes geflissentlich und bewusst ignoriert hat. Bezeichnend ist auch, dass die Reiterin des Nachbarpferdes 16 zu Beginn beim Abwarten in der Merowingerstraße ihre Begleitperson auffordert, unsere Film- aufnahmen zu behindern.

Auch wenn die Theorie des Festkomitees, wonach der erste Unfall 2018 durch ein Wurfgeschoss eines Dritten verursacht wurde, mangels Beweise wie durch die Staatsanwaltschaft festgestellt nicht aufrecht erhalten werden kann, muss dem Festkomitee jedoch Recht gegeben werden, dass solche Einflüsse von außen bei einer Millionenveranstaltung wie dem Kölner Rosenmontagszug (zuletzt 1,5 Millionen Zuschauer laut Radio Köln) nicht verhindert werden können. Im Gegenteil ist der Rosenmontagszug ja gerade durch das Werfen von Gegenständen charakterisiert, dieses wird durch die Zuschauer lautstark und permanent eingefordert. Schon alleine dadurch entsteht für die Pferde mit ihren äußerst sensiblen Sinnesorganen (nähere Ausführungen folgen weiter unten) enormer und permanenter Stress. Unsere Fotografen und Filmer sind an den verschiedenen Stellen des Rosenmontagszuges 2020

mehrfach von teils scharfkantigen Gegenständen wie Pralinenschachteln unbeabsichtigt getroffen worden.

#### **Beweis:**

- Zeuge: Claus Kronaus, s.o.

An dieser Stelle zusätzlich zu beachten ist die **sehr lange Dauer für obiges Leid**: Der Rosenmontagszug (ohne An- und Abreise) hatte insgesamt eine Dauer von drei Stunden und 47 Minuten (laut „Kölner Rosenmontagszeitung 2020“ des Festkomitees).

Neben den oben genannten Stress-, Leid- und Schmerzfaktoren wurde Pferd 19 wie alle anderen Pferde im Kölner Rosenmontagszug folgendem Leid über mehrere Stunden ausgesetzt:

- Entzug von Wasser
- unterdrücktes Urinieren (Pferde urinieren unter Stress nicht und vermeiden Urinieren zudem auf hartem Untergrund, um Aufspritzen zu verhindern)
- Gehen unter starker Last auf gelenkschädigendem Asphalt.

## **II. Rechtliche Würdigung:**

**Die Heranziehung von Pferd 19 für den Rosenmontagszug durch die Karnevalsgesellschaft Colombina sowie durch die Halter von Pferd 19, die dies ermöglichten, stellt eine vorsätzlich begangene Ordnungswidrigkeit nach § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG dar.**

§ 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG lautet:

*Es ist verboten, ein Tier zu einer Filmaufnahme, **Schaustellung**, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind.*

(Hervorhebung durch Verfasser)

Der Rosenmontagszug ist eine Schaustellung im Sinne der Vorschrift (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2016, § 3 TierSchG Rn. 31; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz Kommentar, 7. Aufl. 2019, § 3 TierSchG Rn. 44).

Die Pferde sind Teil dieser Schaustellung und werden durch deren Halter bzw. die Karnevalsgesellschaft herangezogen. Der Begriff des „Heranziehens“ stellt klar, dass nicht nur der

Halter oder Betreuer des Tieres als Täter in Frage kommt (vgl. Lorz/Metzger, aaO, § 3 Rn. 47).

Durch die Heranziehung im Rosenmontagszug wurde Pferd 19 Leiden zugefügt.

**Beweis:** Film- und Fotoaufzeichnungen (Anlage)

„Leiden sind alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne fortauern (vgl. BGH Urt. v. 18.2.1987, 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833, 1834; BVerwG Urt. v. 18.1.2000, 3 C 12/99, NuR 2001, 454, 455). Diese Definition ist in Rspr. und Lit. allgemein anerkannt (vgl. Lorz/Metzger § 1 Rn. 33 mwN). – Teilweise (meist ergänzend) wird auch noch eine andere Definition verwendet: „Leiden werden durch der Wesensart des Tieres zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier gegenüber seinem Selbst- oder Arterhaltungstrieb als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen und durch sonstige Beeinträchtigungen seines Wohlbefindens verursacht“ (vgl. VGH Mannheim NuR 1994, 487, 488). Dies bedeutet keine Einschränkung zu der o. e. BGH-Definition, wie schon der Hinweis auf die „sonstigen Beeinträchtigungen“ zeigt. – Das Tierschutzrecht verfügt damit über einen eigenständigen Leidensbegriff, der nicht der Human- oder Veterinärmedizin entstammt. Insbesondere braucht die Beeinträchtigung nicht körperlicher Natur zu sein; eine Beeinträchtigung des seelischen Wohlbefindens reicht aus (VGH Mannheim NuR 1994, 487, 488; Lorz/Metzger § 1 Rn. 34).“ (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, a. a. O., § 1 TierSchG Rn. 19).

Die in den Aufzeichnungen zu sehenden Pferde zeigen deutliche und unmissverständliche Anzeichen von Angst und Stress.

Pferde leiden „stumm“, deshalb ist das Erkennen von Schmerz und Leid oft erst auf den zweiten Blick möglich. Aber es gibt anerkannte Indikatoren, die wir beim Rosenmontagszug zahlreich beobachten mussten:

- nach hinten gerichtete oder auch angelegte Ohren
- verstärkte Muskelspannung im Augenbereich (Kuhle und/oder Falten über dem Auge, dreieckige Form des Auges, sichtbares Weiß im Auge bei starken Schmerzen)
- ... aber auch ein „in sich gekehrter“, wie abgeschaltet wirkender Blick kann auf Schmerz/Leid deuten
- verengter Lidspalt
- angespannte, deutlich hervortretende Kaumuskulatur
- hervortretende Adern

- zusammengepresste, verkürzte Maulspalte mit deutlich hervortretendem „Kinn“
- Zungenspiele oder Aufreißen des Mauls
- angespannte/zusammengezogene Nüstern und abgeflachte Nase
- Kopf hochreißen oder Kopfschlagen
- wiederholtes Stolpern vorne und/oder hinten
- Unruhe, Nervosität und Stress
- Scharren
- Schwitzen
- Losstürmen oder Verweigerung vorwärts zu gehen.

(Quellen u.a.: [www.cavallo.de](http://www.cavallo.de), [www.wege-zum-pferd.de](http://www.wege-zum-pferd.de))

Viele dieser Stresssymptome sind jeweils zu verschiedenen Zeiten an verschiedenen Stellen des Rosenmontagszugs, die jeweils im Beweisvideo benannt sind, gefilmt bzw. fotografiert worden.

Der Rosenmontagszug (ohne An- und Abreise) hatte insgesamt eine Dauer von drei Stunden und 47 Minuten (laut „Kölner Rosenmontagszeitung 2020“ des Festkomitees). In dieser Zeit wirkten permanent – ohne jede Pause – Geräuschimmissionen von zum Teil fast 105 dB Dezibel (dies entspricht etwa der Lautstärke eines Schlagzeugs/Rockkonzerts bzw. einer Motorsäge) auf die Pferde ein.

**Beweis:** Messungen in der Severinstraße (bis zu 104,2 dB) und am Alter Markt (104,7 dB)





Was in Bezug auf die Lautstärke festzuhalten ist: Auch wenn die Musik aus den Lautsprechern gedämpft wurde, hat sich dies oft nicht auf die gemessenen Dezibel ausgewirkt. Stattdessen blieb es durch die Lautsprecherdurchsagen und/oder die Rufe/den Gesang der Zuschauer mindestens genauso laut, teilweise wurde es sogar noch lauter. Die Zuschauer verspürten den Drang, die leisere Musik „auszugleichen“; genau, wie man dies von Konzerten kennt. Das Abdrehen der Musik ist deshalb als Maßnahme im Rosenmontagszug völlig ungeeignet.

Die Pferde-Expertin des Festkomitees, Dr. Willa Bohnet, gab dem WDR am Tag des Rosenmontags 2020 im Interview zu Protokoll:

- *Das [die laute Musik] führt schon – genauso wie bei uns auch – zu einer gesteigerten Stressreaktion.*
- *Also bei den Reitpferden ist mir schon aufgefallen, dass die „nicht entspannt gehen“, sagen wir es mal so. Also wir haben schon Stressanzeichen gesehen, was man vor allen Dingen an dem Lippenspiel sieht, die haben teilweise die Lippen von den Zähnen zurückgezogen, das Maul aufgesperrt.*

Damit unterstreicht Frau Dr. Bohnet unsere Eindrücke, wonach so gut wie alle Pferde des Rosenmontagszugs 2020 deutliche Anzeichen von Stress und Angst und somit Leid zeigten.

Stress und Angst fallen unter Leiden (vgl. nur Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 1 Rn. 24: „Auch Angst ist Leiden (vgl. OVG Lüneburg Beschl. v. 15.10.2012, 11 ME 234/12, NVwZ-RR 2013, 182 (...); vgl. auch OLG Frankfurt NJW 1992, 1639; Lorz/Metzger § 1 Rn. 36; v. Loeper in Kluge § 1 Rn. 23; Ort/Reckewell in Kluge § 17 Rn. 64).“ (...) „Grundsätzlich stellt Angst für Tiere eine größere Belastung dar als für den erwachsenen Menschen, da dieser auf Grund seiner intellektuellen Fähigkeiten im Regelfall in der Lage ist, Rationalisierungsstrategien und Sinnfindungsmechanismen zu entwickeln (Binder in Borchers/Luy 2009b, S. 244). Ausdrucksmittel von Angst sind ua: Häufiges Absetzen von wässrigem Kot und Harn ohne entsprechendes Ausscheidungsritual, Schreckurinieren, Blässe der Haut, Zittern, Sträuben der Haare, stark erhöhter Herzschlag, weites Öffnen von Augen, Nasenlöchern und/oder Maul, weite Pupillen, Lautäußerungen, unnatürliches Zusammendrängen mehrerer Tiere, Regression (= Zurückfallen in kindliche Verhaltensweisen als Ausdruck der Nichtbewältigung der Situation), widernatürliches oder situationsfremdes Verhalten wie scheinbar sinnloses Sich-Putzen, kopfloses Dahinstürzen, Angstbeißen, Fluchtbereitschaft uam. (...). Erhebliches Leiden infolge von Angst kann durch Ausmaß, Intensität und Dauer eines dieser Indizien angezeigt werden, erst recht durch das Zusammentreffen mehrerer. Bei Panik uÄ wird man es stets annehmen müssen.“

„Erheblich“ müssen die Leiden gerade nicht sein, das verlangt der Wortlaut des § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG schlicht nicht (anders z. B. i. R. v. § 17 Nr. 2 b) TierSchG).

Pferde sind Beutetiere und Fluchttiere. Verschiedene Sinnesorgane sind ungleich feiner ausgeprägt als bei dem Menschen: „Das Gehör des Pferdes ist der wichtigste Sinn zur Sicherung vor Feinden und für die Verständigung zwischen Artgenossen essentiell. Es ist ungleich sensibler als unser Gehör und ermöglicht die Verständigung über eine Distanz von 4000 Metern. Pferde hören bis in den Ultraschallbereich und hohe Töne werden generell weit besser wahrgenommen“ (vgl. Pichon/Scheibe, Natürliches Pferdeverhalten als Grundlage einer artgerechten Haltung, Tierärztliche Umschau 2017, S. 340 ff. S. 341). „Der Gesichtssinn ist vornehmlich der Feindwahrnehmung gewidmet und muss gegebenenfalls auch nachts funktionieren. Das große Auge des Pferdes beinhaltet mehr Sinneszellen als das menschliche und vermag besonders am Horizont bewegte Objekte wie potentielle Feinde gut wahrzunehmen. (...) Horizontal überblicken Pferde bis auf einen Bereich hinter dem Kopf fast den gesamten Horizont, in Verlängerung der Nase vor dem Kopf, über dem Kopf und direkt vor den Beinen besteht ein blinder Bereich. Sie müssen deshalb, um Hindernisse einzuschätzen, den Kopf frei heben und drehen können“ (Pichon/Scheibe, a. a. O., S. 341). Der wichtigste Wesenszug des Fluchttiers Pferd ist Wachsamkeit (Zeeb, Pferd, in: Das Buch vom

Tierschutz, 1997, S. 160 ff., S. 164). „Kommt es zur Flucht eines Einzeltiers, schließt sich alsbald die Herde an, endet meist jedoch nach wenigen hundert Metern mit Zuwendung (und Angriff) zum Feind“ (Pichon/Scheibe, a. a. O., S. 342).

Aus obigen Ausführungen kann eindeutig und anerkannterweise geschlossen werden, dass ein Pferd Dinge sieht und hört, die dem Menschen verborgen bleiben. Der Rosenmontagszug ist für das Fluchttier Pferd mit seinen auf Flucht ausgelegten Sinnesorganen – z. B. den seitlich am Kopf platzierten Augen, wie es für Fluchttiere typisch ist – deshalb ein Horrortrip.

Die Heranziehung von Pferd 19 im Rosenmontagszug am 24.02.2020 stellt einen Verstoß gegen § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG dar.

Es muss kein gewerbliches/gewerbsmäßiges Handeln vorliegen. Das verlangt der Wortlaut des § 3 TierSchG schlicht nicht.

Das Festkomitee des Kölner Karnevals von 1823 e.V. hat seine eigenen Pferderichtlinien nach dem Unfall beim Rosenmontagszug 2018 nochmals stark verschärft, nach eigener Aussage basierend auf einem umfangreichen pferdefachlichen Gutachten, u. a. unter Beteiligung von Dr. Willa Bohnet. Daraufhin waren u. a. die Gelassenheitsprüfung, Transportzeiten, das notwendige Vertrauen zwischen Reiter und Pferd, eine Verstärkung des Pferdebegleitpersonals, das Verhältnis des Gewichts von Pferd und Reiter und Beschränkungen für Musik am und im Zug neu geregelt worden. Zudem hat das NRW-Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in seinem zuständigen Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 11.12.2019 einen Entwurf der "Leitlinien zum Umgang mit Pferden beim Einsatz in Karnevalsumzügen" erarbeitet, der vom Festkomitee in einer Stellungnahme vom 31.01.2020 ausdrücklich begrüßt wurde. Die Inhalte der Leitlinien des Festkomitees und des NRW-Ministeriums sind in wesentlichen Punkten weitgehend deckungsgleich, so betont es auch das Festkomitee in seiner Stellungnahme.

In den NRW-Leitlinien heißt es u.a.: „Pferde, die bei Festumzügen eingesetzt werden, sind einer Reihe von Umweltreizen ausgesetzt, die bei dem "Fluchttier" Pferd zu einer tierschutz- und sicherheitsrelevanten körperlichen und psychischen Stressreaktion führen kann. Diese gilt es bestmöglich zu vermeiden oder zu minimieren.“ Zudem wird in den NRW-Leitlinien auf den hier relevanten § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG referenziert und dieser (neben § 1 TierSchG) zur Grundlage der empfohlenen Leitlinien gemacht: „Alle Veranstaltungen mit Tieren sind an diesen tierschutzrechtlichen Grundsätzen auszurichten.“

Da sämtlichen Karnevalsgesellschaften somit schon aufgrund der verschiedenen Regularien eindeutig bekannt war, dass die Verwendung von Pferden auf einem Karnevalsumzug großen Stress für die Tiere bedeutet, handelten die Vertreter der Karnevalsgesellschaften mithin jedenfalls bedingt vorsätzlich. Die Pferdehalter wussten dies ebenso, denn gemäß § 2 Nr. 3 TierSchG muss jeder Tierhalter sachkundig sein, was das Verhalten und die Gesundheit(-sgefahren) für die von ihm gehaltenen Tiere betrifft.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG ist ein Verstoß gegen das Verbot des § 3 Satz 1 Nr. 6 TierSchG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis 25.000 Euro bewehrt ist, vgl. § 18 Abs. 4 TierSchG.

**Wir bitten hiermit um die Einleitung eines entsprechenden Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens, um die Mitteilung des entsprechenden Aktenzeichens und um die Mitteilung eines Ergebnisses nach Abschluss des Verfahrens.**

Mit freundlichen Grüßen

Claus Kronaus, NTK

Dr. Barbara Felde, DJGT